

Silvester: Böllerverbot

Hannover (NI) Das Mitführen und Verwenden von Feuerwerkskörpern wird in Hannovers Innenstadt auch zum anstehenden Jahreswechsel 2025/2026 verboten sein, um eine möglichst friedliche und ungefährliche Silvesternacht für alle Besucher*innen der Innenstadt zu gewährleisten und die Freude am Feuerwerk zu genießen. Die gemeinsame Kontrolle des „Böllerverbots“ durch die Polizeidirektion Hannover und den städtischen Ordnungsdienst im Vorfeld des Jahreswechsels hat sich im letzten Jahr positiv ausgewirkt und wird auch in diesem Jahr fortgesetzt.

Sollte der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. Dezember der Neufassung der sogenannten Waffenverbotsverordnung zustimmen, bekommen Polizei und städtischer Ordnungsdienst eine weitere rechtliche Handhabe. Das Waffenverbot zwischen Raschplatz und Steintor gilt dann rund um die Uhr. In dieser ist auch das zugriffsbereite Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Raketen und „Böllern“ kommt es insbesondere in großen, unübersichtlichen Menschenmengen, die sich in diesem Bereich bilden, immer wieder zu gefährlichen und bedrohlichen Situationen, bei denen auch Personen verletzt werden. Häufig wird dabei auch Feuerwerk unsachgemäß gezündet oder bewusst auf Personen gerichtet.

„Wir haben mit unseren Maßnahmen im vergangenen Jahr gute Erfolge erzielt, sodass die kritischen Zustände in der Innenstadt, wie wir sie in den Jahren zuvor teilweise leider erleben mussten, weitgehend ausgeblieben sind. An unserem Ziel, die bestehenden Regeln besser durchzusetzen und damit allen Feiernden und auch den Einsatzkräften eine stressfreie Nacht zu ermöglichen, halten wir fest. Deshalb haben schon im Vorfeld zahlreiche Maßnahmen zur Vorbereitung ergriffen. Nun freuen wir uns erneut auf eine schöne Silvesternacht mit umsichtigen Feiernden“, sagt Dr. Axel von der Ohe, Erster Stadtrat sowie Dezernent für Finanzen, Ordnung und Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover. „Wenn die Verbotszone für das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen ganztägig gilt, sind die Einsatzkräfte angewiesen, zum Schutz vor Verletzungen verbotswidrig mitgeführtes Feuerwerk auch außerhalb der Geltungsdauer des Böllerverbots sicherzustellen und zu vernichten“, erläutert von der Ohe und ergänzt: „Ich appelliere an alle Menschen in der Stadt:

Feiern Sie gerne ausgelassen, aber mit Rücksichtnahme für ihre Mitmenschen und mit Respekt ge-

genüber Ordnungs-, Polizei- und Rettungskräften. Mein besonderer Dank gilt neben den Kolleg*innen der Stadtreinigung, die am nächsten Tag für saubere Straßen sorgen, und den Kolleg*innen des städtischen Ordnungsdienstes vor allem auch der Polizei, die auch in diesem Jahr das Verbot mit einem erheblichen Kräfteinsatz durchsetzen und unsere gemeinsamen Bemühungen unterstützen wird.“

„Die Polizei Hannover nimmt ihren Sicherheitsauftrag sehr ernst“, unterstreicht Stefan Sengel, Vizepräsident der Polizeidirektion Hannover. „Wir unterstützen die Landeshauptstadt Hannover bei der Umsetzung einer Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Feuerwerksverbotszone. Unser gemeinsames Ziel ist es, allen einen sicheren Jahreswechsel zu ermöglichen. Sicherheit gelingt jedoch nur im Miteinander.“

Wir appellieren daher an die Bürgerinnen und Bürger, verantwortungsvoll zu handeln, geltende Regelungen zu beachten und so aktiv zur Sicherheit und einem positiven Jahreswechsel in unserer Stadt beizutragen. Die Verbotszone auf zwei Straßenachsen Das „Böllerverbot“ umfasst Feuerwerksprodukte der Kategorien F 2, F 3 und F 4 sowie sonstige pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Es gilt von Mittwoch, 31. Dezember 2025, 20 Uhr, bis Donnerstag, 1. Januar 2026, 03:00 h. Die Verbotszone erstreckt sich vom Opernplatz über Kröpcke und Georgstraße über das Steintor bis einschließlich der Münzstraße und einen Teil der Goseriede sowie den Einmündungsbereich der Kurt-Schumacher-Straße. Sie umfasst ebenso die Karmarschstraße bis zum Platz der Weltausstellung sowie die Bahnhofstraße, den Ernst-August-Platz und den Bereich des Raschplatzes.

Eine entsprechende ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung veröffentlicht die Stadt wie in den Vorjahren wenige Tage vor Silvester. Bereits im Vorfeld informiert die Stadt umfangreich über die Regelungen, unter anderem über Internet, Social Media, Aushänge und Flyer. Zudem wurden die Gastronomiebetriebe am Steintor erneut von der Stadtverwaltung kontaktiert, um über die „Böllerverbote“ am Silvestertag zu informieren. Alle Bürger*innen sind zu ihrer eigenen Sicherheit, aber auch der anderer Menschen, aufgefordert, sich vor dem Abbrennen von Raketen und Böllern über die geltenden Schutz-zonen zu informieren und diese zu beachten.

Am Rand der Verbotszone werden am Silvestertag Müllcontainer zur Entsorgung von Pyrotechnik aufgestellt. Die Kontrollen und die Durchsetzung des Ver-

botes übernehmen Mitarbeitende des städtischen Ordnungsdienstes der Landeshauptstadt Hannover sowie zahlreiche Polizeibeamt*innen. Am Silvester-tag selbst werden die eingesetzten städtischen Ordnungskräfte schon am Nachmittag und somit vor Beginn des Verbots in der City die Passant*innen über die geltenden Regelungen informieren und gegebenenfalls Fragen vor Ort beantworten.

Feuerwerksverbot in der Innenstadt seit 2018

Die Landeshauptstadt Hannover als Ordnungsbehörde sowie die Polizei Hannover waren 2018 übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass es aufgrund der Erfahrungen in den Silvesternächten erforderlich sei, ein Feuerwerksverbot für die City zu erlassen. Immer wieder war es zuvor im Bereich der Innenstadt im Zusammenhang mit der Verwendung von Raketen und „Böllern“ zu gefährlichen und bedrohlichen Situationen gekommen, bei denen auch Personen verletzt wurden. Häufig wurde Feuerwerk auch bewusst auf Personen gerichtet. Generelle Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk ist gesetzlich nur am 31.

Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 erlaubt. Außerhalb dieser zugelassenen Zeit stellt das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer an Silvester gegen das Böllerverbot verstößt, muss in der Regel mit einer Geldbuße rechnen, diese ist vom Einzelfall abhängig, in der Regel sind 200 Euro vorgesehen, die nach Lage der konkreten Umstände auch höher ausfallen kann. Das bundesweit gültige Sprengstoffgesetz erlaubt sogar eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist stadtwweit kraft Gesetzes verboten und wird ebenfalls geahndet.

Eine von vielen Menschen wegen des Sicherheitsrisikos, der Lärm- und Luftbelastung sowie des Müllaufkommens geforderte Ausweitung der Verbotszone ist aufgrund aktueller gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich.

Text: Landeshauptstadt Hannover



Hier eine Zusammenfassung

Kleinfeuerwerk (Kategorie F1) Hierzu gehören Wunderkerzen, Knallerbsen, Brummer oder Bodenfontänen. Diese Artikel dürfen ganzjährig an Personen ab 12 Jahren abgegeben und durch diese verwendet werden.

Mittelfeuerwerk (Kategorie F2) Artikel wie Raketten, Böller oder Batterien dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden. Der Verkauf an Verbraucher ist ausschließlich vom 29. bis 31. Dezember zulässig. Das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ist nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt. Wer sie außerhalb dieser Zeiten zündet oder in der Nähe besonders schutzbedürftiger Einrichtungen (u. a. Kirchen, Krankenhäuser, Seniorenheime) nutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz.

Großfeuerwerk (Kategorie F3 und F4) Hierbei handelt es sich um leistungstärkeres und gefährlicheres Feuerwerk, das nur mit behördlicher Erlaubnis und Fachkunde erworben und verwendet werden darf.

Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern

In Deutschland dürfen pyrotechnische Gegenstände nur verwendet, verkauft oder eingeführt werden, wenn ein Konformitätsnachweis vorliegt. Sie müssen mit CE-Kennzeichnung und Registriernummer versehen sein. Artikel ohne entsprechende Kennzeichnung oder sogenannte „Selbstbauten“ sind verboten. Deren Verwendung stellt eine Straftat dar.

Einfuhr aus dem Ausland

Eine Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Feuerwerk von einer benannten Stelle der EU geprüft wurde. Die Gebrauchsanweisung muss in deutscher Sprache vorliegen.

PTB-Waffen an Silvester

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB im Kreis) dürfen in der Öffentlichkeit nur mit Kleinem Waffenschein geführt werden. Das Schießen mit diesen Waffen ist in der Öffentlichkeit - auch am 31.12. und 01.01. - nicht erlaubt und erfordert grundsätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis. Das Schießen ist lediglich - auf Schießstätten oder - auf Privatgrundstücken mit Zustimmung der Berechtigten zulässig, sofern Geschosse das Grundstück nicht verlassen.

Himmelslaternen

Himmelslaternen sind in Niedersachsen verboten. Das Steigenlassen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hinweise

zu typischen Gefahren und Fehlverhalten

Die Polizei warnt ausdrücklich vor der Verwendung nicht zugelassenen Feuerwerks. Diese sind oft ungleichmäßig gefertigt, wodurch Zündzeiten oder Explosionsstärken unberechenbar sind. Immer wieder kommt es zu schweren Verletzungen, insbesondere im Gesicht, an Händen und Unterarmen. Der Polizei weist darauf hin, dass geprüftes Feuerwerk ausschließlich an CE-Kennzeichnung und Registriernummer zu erkennen ist. Feuerwerk darf niemals selbst hergestellt werden.

Allgemeine Sicherheitstipps der Polizei

- Halten Sie sich an die Altersbegrenzungen. - Heben Sie keine „Blindgänger“ auf. - Zielen Sie niemals auf Menschen oder Tiere.
- Nehmen Sie Rücksicht auf Anwohnerinnen und Anwohner. - Achten Sie auf ausreichenden Abstand zu Gebäuden.
- Auch das Tragen von Anscheinswaffen, die echten Schusswaffen ähneln, ist in der Öffentlichkeit verboten.

Text: Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland